

Merkblatt für (Jung-) Imker

Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit geltenden Fassung
- Bienseuchenverordnung (BienseuchenVO) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

Meldepflichten

- Jeder Halter von Bienen ist verpflichtet, die Bienenhaltung **vor Beginn** der Tätigkeit mit dem genauen Ort der Bienenhaltung und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Völker **beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden** anzuzeigen.

Die Registrierung als Bienenhalter ist kostenlos.

Landeshauptstadt Dresden

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Abteilung Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung
Burkersdorfer Weg 18
01189 Dresden
Tel. 0351/ 40805-11; Fax 0351/ 40805-13
veterinaeramt@dresden.de

- Der Bienenbestand muss bei der **Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)** angemeldet werden (Pflichtmitgliedschaft). Es wird darum gebeten, dem VLÜA die erhaltene TSK-Nummer mitzuteilen.

Die jährliche Bestandsmeldung wird von der TSK abgefordert.

Sächsische Tierseuchenkasse

Löwenstraße 7a
01099 Dresden
Tel. 0351/ 80608-13; Fax 0351/ 80608-35
www.tsk-sachsen.de

Anforderungen an das Wandern

- Sind Bienenkäufe, -transporte bzw. Wanderungen über die Stadt-/ Kreisgrenzen hinaus geplant, müssen die Völker von einer **Gesundheitsbescheinigung** des für den Herkunftsort der Bienen zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes begleitet werden.
- Am Wanderstand ist immer die **Imkeradresse** anzugeben.
- Beim **Einwandern** ist das zuständige Veterinäramt zu informieren sowie die Gesundheitsbescheinigung für die Bienen dort vorzulegen.
- Aus tierseuchenrechtlichen Gründen darf **keine Wanderung** mit Bienen **in Faulbrutsperrgebiete** und **geschützte Belegstellen** erfolgen.
- Für die **Rückwanderung** muss die zuständige Veterinärbehörde des Wanderortes die Unbedenklichkeit auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigen.

Hinweise zur Gefährdung durch Amerikanische Faulbrut (AFB)

- AFB ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**. Bereits jeder Verdacht (zersetzte Brut, fadenziehende Masse oder Futterkranzproben mit Sporenbelastung) ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden anzuzeigen.
- Imker sollten sich im Sinne der Vermeidung von Bienseuchen zur Regel machen, **nie fremden Honig oder Pollen zu verfüttern**. Diese Produkte könnten den Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) enthalten.
- Bienenvölker dürfen **nicht hungern**, da sie ansonsten ausschwärmen und andere, vielleicht mit AFB-Sporen verseuchte Völker ausräubern. Sorgen Sie deshalb für ausreichend Futter und pollenreiche Tracht.
- Falls Sie **auffällige Brut** feststellen (löchriges Brutnest, löchrige, eingesunkene oder stehen gebliebene Zelldeckel, abgestorbenen Brut), ist unbedingt und so schnell wie möglich ein Bienensachverständiger bzw. der Amtstierarzt hinzuziehen.
- Leere Bienenbeuten müssen **biendicht** verschlossen werden. Auch Waben, Wachsreste und Futter müssen für Bienen unzugänglich aufbewahrt werden.

- Regelmäßiger Umschlag der Waben dient der Erregerverdünnung, älter als drei Jahre sollte keine Wabe in der Beute sein.
- Wünschenswert für die eigene Sicherheit wäre eine **jährliche Futterkranzprobe (Sammelprobe)** durch jeden Imker zur Untersuchung auf AFB-Sporen. Die Kosten muss jedoch der Imker tragen, dies ist für Wanderungen in viele andere Bundesländer mittlerweile Pflicht.

Arzneimittelbehandlung

- Bei Arzneimittelbehandlung von **lebensmittelliefernden Tieren (also auch Bienen)** mit nicht frei verkäuflichen Arzneimitteln hat der Tierhalter ein Behandlungsbuch
[<http://www.dresden.de/media/pdf/veterinaer/Bestandsbuch-Arzneimitteln.pdf>]
zu führen und dieses mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Behandlungspflicht besteht für die **Varroa- und Tracheenmilbe**. Dafür dürfen **nur zugelassene Medikamente** verwendet werden.

Dieses Informationsblatt nennt lediglich Schwerpunkte.
Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden
(Telefon: 0351-4080511) zur Verfügung.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon (03 51) 4 08 05 11
Telefax (03 51) 4 08 05 13
E-Mail veterinaeramt@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: VOR Meißner, Frau Dr. Schirmer

Juli 2014

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.
Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden.
Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden.
Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.